

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) durch Letztverbraucher in höheren Spannungsebenen und nachgelagerte Netzbetreiber (AGB Anschluss)

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss/die Anschlüsse sowohl von Versorgungseinrichtungen nachgelagerter Netzbetreiber als auch den Anschluss/die Anschlüsse der elektrischen Anlage eines Letztverbrauchers an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität. Nachfolgend wird zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer begrifflich unterschieden, auch wenn Personenidentität vorliegen kann. Soweit sich einzelne Regelungen lediglich an den nachgelagerten Netzbetreiber als Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder lediglich an Letztverbraucher als Anschlussnehmer/Anschlussnutzer richten, wird hierauf in der Regelung selbst ausdrücklich hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Netzanschluss.....	2
2.	Entnahme- und Einspeisekapazität	2
3.	Netzanschlusskosten	3
4.	Baukostenzuschuss	3
5.	Versorgungseinrichtungen/elektrische Anlage des Anschlussnehmers	3
6.	Inbetriebsetzung; Überprüfung; Mängelbeseitigung	4
7.	Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage	4
8.	Technische Anschlussbedingungen	5
9.	Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage vom Netz wegen netzbezogener und sonstiger Umstände	6
10.	Unterbrechung der Anschlussnutzung; Trennung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage vom Netz wegen verhaltensbedingter Umstände	6
11.	Geduldete Energieentnahme und -einspeisung	7
12.	Messstellenbetrieb	7
13.	Grundstücksbenutzung	8
14.	Zutrittsrecht	9
15.	Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	9
16.	Vertragsstrafe.....	10
17.	Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	11
18.	Abrechnung; Zahlung; Verzug	11
19.	Datenschutz und Vertraulichkeit	11
20.	Anpassungen des Vertrages.....	11
21.	Übertragung des Vertrages.....	11
22.	Gerichtsstand	12
23.	Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	12
24.	Schlussbestimmungen	12

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers werden/wird bzw. sind/ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes bzw. der Messlokations-ID sind im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die Versorgungseinrichtungen/die elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers umfassen/umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um einen nachgelagerten Netzbetreiber und wünscht dieser mehr Netzanschlüsse, als seitens des Netzbetreibers zur (n-1) sicheren Versorgung erforderlich sind, macht dies den Abschluss einer vom Netzbetreiber vorgegebenen zusätzlichen Vereinbarung zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber erforderlich.
- 1.4. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.5. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.6. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an den angeschlossenen Versorgungseinrichtungen/an der geschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Entnahme- und Einspeisekapazität

- 2.1. Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) und zur Einspeisung (Einspeisekapazität) ergibt sich aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.2. Die vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahme- und/oder Einspeisekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.4 bei einer Erhöhung der Entnahmekapazität sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Entnahmekapazität überschritten, gilt Ziffer 16 (Vertragsstrafe). Bei einer mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt.
- 2.3. Eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahme- und/oder Einspeisekapazität ergibt sich ebenfalls aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.4. Die Regelungen zur Entnahme- und Einspeisekapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für eine dem Anschlussnehmer eingeräumte gemeinsame Entnahme- und/oder Einspeisekapazität. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 und die Vertragsstrafen Regelung nach Ziffer 16.
- 2.5. Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Entnahme- bzw. Einspeisekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme- bzw. Einspeisekapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahme- bzw. Einspeisekapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme- bzw. Einspeisekapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Entnahmekapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Entnahmekapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 4.4 verlangt werden.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzanschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 3.3. Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss einer Erzeugungsanlage im Sinne des EEG oder des KWKG an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers, der Letztverbraucher ist, verursacht sind, richtet sich die Kostentrachtungspflicht abweichend von Ziffer 3.1 nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Entnahmekapazität zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt zur Entnahme vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 4.3. Für eine gemeinsame Entnahmekapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 4.1. bis 4.4 der AGB zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Entnahmekapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
- 4.4. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.1 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Entnahmekapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird: Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls nach Ziffer 16 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.
- 4.5. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber bezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. Die nach Ziffer 7.4 i. V. m. Ziffer 16 angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren BKZ nicht verrechnet.
- 4.6. Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

5. Versorgungseinrichtungen/elektrische Anlage des Anschlussnehmers

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Hat der Anschlussnehmer die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber zu schließen.
- 5.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen sind/ist, die Instandhaltung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers darf außer durch den Netzbetreiber nur durch fachlich geeignetes Personal oder qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers hat der Anschlussnehmer ebenfalls fachlich geeignetes Personal oder qualifizierte Fachfirmen einzusetzen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-VDE-Normen) und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- 5.5. Sofern es sich bei dem Anschlussnehmer um einen nachgelagerten Netzbetreiber handelt und dieser seine Versorgungseinrichtungen über einen weiteren Netzanschluss mit einem vorgelagerten Netz eines dritten Netzbetreibers verbindet, hat er seine Versorgungseinrichtungen galvanisch so zu trennen, dass jede an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossene Anlage physikalisch nur einem vorgelagerten Netz zugeordnet werden kann.

6. Inbetriebsetzung; Überprüfung; Mängelbeseitigung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb.
- 6.2. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch den Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm durch fachlich geeignetes Personal oder qualifizierte Fachfirmen.
- 6.3. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um einen Letztverbraucher ist jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie einer dort angeschlossenen Erzeugungsanlage bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 6.4. Die Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers sowie einer an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsordnungen sowie den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messsystems im Sinne des § 21d EnWG bzw. einer entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 6.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 6.6. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers sowie eine an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer und, bei Personenverschiedenheit, auch den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.8. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.9. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers oder einer an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers bzw. der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungsanlage.

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen bzw. in dieses einspeisen. Die Entnahme und Einspeisung dürfen dabei die im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität in kVA nicht überschreiten.
- 7.2. Stellt der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 7.3. Soweit der Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag im Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und einem Letztverbraucher geschlossen wird und der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden kann, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahme- und Einspeisekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität.
- 7.4. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 16 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die die vereinbarte Entnahmekapazität überschreitet (Überschreitungsleistung).]
- 7.5. Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme und/oder der Einspeisung in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Entnahme- bzw. Einspeisekapazität, so gilt ab dem 4. Kalenderjahr für die demgemäß unterschrittene Entnahme- und/oder Einspeisekapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers angepasster Wert. Dieser beträgt 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme bzw. Einspeisung einer ¼-h-Messperiode in kVA der letzten 3 Kalenderjahre. Die

angepasste Entnahme- und/oder Einspeisekapazität gilt ab dem Ablauf von drei Monaten nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber. Gesetzliche Pflichten des Netzbetreibers zur Abnahme erzeugten Stroms, insbesondere nach dem EEG und KWKG bleiben unberührt.

- 7.6. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen, Einrichtungen der Informationstechnik (IKT) sowie Messsysteme.
- 7.7. Die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers, an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlagen und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers an den Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer am Netz des Netzbetreibers sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen und
 - c) der Blindstromverbrauch im Rahmen der im Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Technischer Anschlussbedingungen vereinbarten Grenzen erfolgt. Andernfalls erfolgt die Berechnung von Blindleistung bzw. -arbeit gegenüber dem Netznutzer. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen.
- 7.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 7.9. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.10. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um einen nachgelagerten Netzbetreiber, gilt weiter Folgendes:
 - a) der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer trägt bei dem Betrieb seiner Versorgungseinrichtungen dafür Sorge, dass eine Erdschlusslöschung jederzeit gewährleistet ist, z. B. durch eigene Einrichtungen oder durch eine Kostenbeteiligung an den Erdschlusslöscheinrichtungen des Netzbetreibers. Bei Betrieb von eigenen Erdschlusslöscheinrichtungen des Anschlussnehmers/-nutzers bedarf es hinsichtlich galvanisch verbundener Netze einer engen Abstimmung bezüglich Baus und Betrieb der Anlagen, um Gefahren für Personen und Anlagenteile im Störfall auszuschließen. Dies ist in einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
 - b) Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und Netzbetreiber schließen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der §§ 13, 14 EnWG eine gesonderte Vereinbarung. Die gesetzlichen Pflichten zur Zusammenarbeit nach den §§ 13, 14 EnWG bleiben unberührt.
- 7.11. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um einen Letztverbraucher, gilt weiter Folgendes:
 - a) Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
 - b) Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - c) Der Anschlussnutzer wird den Netzbetreiber vorab über beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen einer an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungsanlage unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Erzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
 - d) Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 13, 14 EnWG in die Fahrweise einer an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungsanlage einzugreifen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist oder sofern der Netzbetreiber zur Umsetzung von Maßnahmen vorgelagerter Netzbetreiber verpflichtet ist.
 - e) Der Anschlussnutzer stellt dem Netzbetreiber für den Netzbetrieb sowie für Störungsanalysen erforderliche Daten zum Betrieb seiner elektrischen Anlage bzw. einer dort angeschlossenen Erzeugungsanlage zur Verfügung.

8. Technische Anschlussbedingungen

- 8.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung.
- 8.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich an die elektrische Anlage angeschlossener Erzeugungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 8.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte und Erzeugungsanlagen an den Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- 8.4. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.
- 8.5. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um einen Letztverbraucher, ist die Erfüllung der einschlägigen technischen Anforderungen in Bezug auf eine an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Erzeugungsanlage durch den Anschlussnutzer nachzuweisen.

9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage vom Netz wegen netzbezogener und sonstiger Umstände

- 9.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 9.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 9.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung,
 - c) bei Maßnahmen nach § 14 EEG oder
 - d) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 9.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 9.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr oder Möglichkeit zur Einspeisung angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.6. Bei Störungen in Teilen der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, bei Personenverschiedenheit gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Unterbrechung der Anschlussnutzung; Trennung der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage vom Netz wegen verhaltensbedingter Umstände

- 10.1. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser Bedingungen oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer am Netz des Netzbetreibers oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers vom Netz trennen, wenn
 - a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - b) bei einem Anschlussnutzer, der nachgelagerter Netzbetreiber ist, die jederzeitige vollständige Zuordnung der in dem Bilanzierungsgebiet des Anschlussnutzers eingespeisten und entnommenen Energiemengen zu Bilanzkreisen bzw. bei einem Anschlussnehmer, der Letztverbraucher ist, die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen oder eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur nicht gesichert ist oder

- c) bei Personenverschiedenheit von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Anschluss der Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- 10.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Versorgungseinrichtungen/die elektrische Anlage des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen, bei einer
- a) mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahme- oder Einspeisekapazität,
- b) Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe nach Ziffer 7.4 i. V. m. Ziffer 16
- c) oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.
- 10.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 10.5. Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 gelten vorbehaltlich abweichender vorrangiger gesetzlicher Regelungen (z. B. des EEG oder des KWKG).
- 10.6. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Anschlussnutzer ein Letztverbraucher ist und sein Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen, und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 10.7. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.6 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung/Trennung und der Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11. Geduldete Energieentnahme und -einspeisung

- 11.1. Sofern der Anschlussnutzer ein Letztverbraucher ist und über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt oder einspeist, ohne dass dieser Bezug bzw. diese Einspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann bzw. ohne dass für die Einspeisung eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme oder -einspeisung unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme oder -einspeisung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 11.2. Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) und der gegebenenfalls anfallenden Umlagen (z. B. EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geduldete Energieentnahme keine schuldbeitragende Wirkung.

12. Messstellenbetrieb

- 12.1. Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers im Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).
- 12.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.
- 12.3. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.

- 12.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. In Gebäuden, die neu an das Netz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways im Sinne von § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies gilt auch in Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/10/31 EU (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.
- 12.5. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 12.6. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.
- 12.7. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich folgendes:
- Sämtliche im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
 - Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
 - Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.

13. Grundstücksbenutzung

- 13.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 13.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 13.4. Wird der Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.5. Muss zum Netzanschluss des Anschlussnehmers eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zweck nach Ziffer 13.1 und 13.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er

auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

- 13.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzananschluss und/oder die zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzan Anschlusses oder von Leitungen und IKT-Einrichtungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 13.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

14. Zutrittsrecht

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. dem EEG oder dem KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 15.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung (Entnahme und Einspeisung) entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzananschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) *Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.*““

- 15.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.
- 15.3. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b EnWG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 15.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 15.5. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 15.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden in Verträgen mit Dritten, die aus den Versorgungseinrichtungen/der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers versorgt werden oder diese Versorgungseinrichtungen/diese elektrische Anlage nutzen, eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV in seiner jeweils aktuellen Fassung bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 15.7. In Fällen, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 15.1 oder 15.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnehmer und Anschlussnutzer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 15.8. §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1c EnWG sowie §§ 10 Abs. 3, 15 Abs. 3 EEG bleiben unberührt.
- 15.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.
- 15.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16. Vertragsstrafe

- 16.1. Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten wird. Ist der Anschlussnehmer ein Letztverbraucher und kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht in einem solchen Fall ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – gegebenenfalls anteilig – gesamtschuldnerisch. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.
- 16.2. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene ≥ 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde

gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

17. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist stets berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

18. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 18.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 18.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 18.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 18.4. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

19. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 19.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 19.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Anschlussnutzungs- und Netzananschlussvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DS-GVO, BDSG und MsbG) sowie des § 9 EnWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

20. Anpassungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) dem Netzkunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21. Übertragung des Vertrages

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche

Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

22. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

23. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Überlässt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den Netzanschluss einem oder mehreren Dritten zur Entnahme und/oder Einspeisung elektrischer Energie, z. B. im Rahmen eines Miet- bzw. Pachtvertrages, hat er den bzw. die Dritten auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag hinsichtlich der Anschlussnutzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verpflichten und den Netzbetreiber hierüber zu informieren.
- 24.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Bedingungen sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.